

# Satzung des Kiwanis Club Bad Homburg / Taunus

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen "Kiwanis Club Bad Homburg / Taunus"
2. Der Club hat seinen Sitz in Bad Homburg v.d.H.
3. Geschäftsjahr ist der Zeitraum 01. Oktober - 30. September des Folgejahres.

## § 2 Grundsätze

1. Der Club ist der "International Association of Kiwanis Clubs" angeschlossen. Er erkennt ihre Grundsätze in folgender Form an:
  - Allen humanen und geistigen Werten den Vorrang gegenüber den materiellen Werten zu geben.
  - In allen zwischenmenschlichen Beziehungen immer die Anwendung der *Goldenen Regel* zu fördern (GOLDENE REGEL: Verhalte Dich immer so, wie sich Deiner Erwartung nach die Mitmenschen Dir gegenüber verhalten sollen.)
  - Die Anwendung von immer höheren Maßstäben im sozialen, geschäftlichen und beruflichen Leben zu fördern.
  - Durch Rat und gute Beispiele immer verständnisvollere, aktivere und hilfsbereitere Mitbürger zu formen.
  - Durch Kiwanis Clubs dauernde Freundschaften zu gewinnen, uneigennütigen Dienst am Nächsten zu üben und bessere Gemeinschaften zu bilden.
  - Mitzuarbeiten am Aufbau einer gesunden öffentlichen Meinung, um dadurch Rechtsschaffenheit, Gerechtigkeit und Loyalität einem freien Staatswesen gegenüber sowie gute, internationale Freundschaften zu fördern.
2. Der Club ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 3 Aufnahme, Ausschluss

1. Mitglieder des Clubs können natürliche Personen mit dem Mindestalter von dreißig Jahren werden.
2. Die Mitglieder sollen von integerem Charakter und öffentlichem Ansehen sein. Sie sollen im Einzugsgebiet des Clubs wohnen oder für den Club aktiv sein und den Willen und die Fähigkeit bewiesen haben, Verantwortung übernehmen zu können. Sie sollen Führungskräfte in Handel, Wirtschaft, Industrie, öffentlicher Institution oder freiem Beruf sein oder sich nach Ausübung einer solchen Tätigkeit im Ruhestand befinden.  
Von jedem Beruf der genannten Tätigkeit sollen nicht mehr als zwanzig Prozent in dem Club vertreten sein.
3. Alle Mitglieder müssen der "Fördergesellschaft des Kiwanis Club Taunus e. V." beitreten.
4. Ausnahmen von Ziffer 2 sind zulässig für die Aufnahme von Mitgliedern aus anderen Clubs der "International Association of Kiwanis Clubs", die nach Bad Homburg oder in die Umgebung von Bad Homburg zugezogen sind.

5. Der Club kann Ehrenmitglieder wählen, die sich um die Förderung des Gemeinwohls oder um den Club verdient gemacht haben.
6. Aufnahme von Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern in den Club bedürfen der Zustimmung von drei Viertel des vollzähligen Präsidiums.
7.
  - 7.1 Ein Antrag für eine Neuaufnahme kann nur durch ein Mitglied gestellt werden.
  - 7.2 Das Präsidium gibt den Namen und Beruf des Kandidaten den Mitgliedern des Clubs durch Rundschreiben bekannt und lädt den Kandidaten als Gast ein.
  - 7.3 Die Mitglieder können innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe gegen eine Aufnahme bei einem Mitglied des Präsidiums Einspruch erheben.
  - 7.4 Erfolgt ein Einspruch, wird dieser durch das Präsidium geprüft und bei der Abstimmung über die Aufnahme berücksichtigt.
  - 7.5 Erfolgt kein Einspruch wird der Kandidat weiter als Gast eingeladen und kann nach Anwesenheit bei mehreren Meetings aufgenommen werden.
  - 7.6 Lehnt das Präsidium eine Aufnahme ab, wird dieses dem Kandidaten und allen Mitgliedern ohne Nennung von Gründen schriftlich mitgeteilt.
8. Jedes Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem Club austreten. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Präsidium erklärt werden.
9. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es erkennen lässt, dass es kein Interesse am Clubleben hat oder sein Verhalten nicht mit den Zielen des Clubs vereinbar ist bzw. dessen Ansehen gefährdet.
10. Über dem Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss Widerspruch beim Präsidium erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Clubversammlungen teilzunehmen und sich am Clubleben rege zu beteiligen.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgesetzt.
3. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz Abmahnung nicht nach, kann durch Dreiviertelmehrheitsbeschluss des vollzähligen Präsidiums seine Mitgliedschaft aufgehoben werden.

#### § 5 Mitgliederversammlung, Präsidium

##### 1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1.1 Entlastung des Präsidiums nach Entgegennahme des Geschäftsberichts und Vorlage des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
- 1.2 Wahl des Präsidiums
- 1.3 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 1.4 Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
- 1.5 Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr
- 1.6 Satzungsänderungen

### 1.7 Festsetzung von Präsenzpflcht

### 1.8 Ausschluss eines Mitgliedes

### 1.9 Auflösung des Clubs.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## 2. Der Vorstand führt die Bezeichnung "Präsidium". Das Präsidium setzt sich aus folgenden Amtsträgern zusammen: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Schatzmeister.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Beide sind einzelvertretungsberechtigt unter Befreiung des §181 BGB. Das Präsidium wird jährlich entsprechend den Statuten von Kiwanis International Europe neu gewählt. Es bestimmt die Tätigkeit des Clubs, genehmigt das Budget, bewilligt alle Zahlungen und berät sich mit den Komitees. Das Präsidium leitet den Club. Es kommt regelmäßig, mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Auf Wunsch des Präsidiums nehmen die Komiteevorsitzenden an den Vorstandssitzungen teil.

Das Präsidium kann zu Meetings und Clubveranstaltungen Gäste einladen. Dieses Recht steht auch den Mitgliedern nach vorheriger Abstimmung mit dem Präsidium zu. Das Präsidium kann einzelne Mitglieder zeitweise von der Präsenzpflcht entbinden. Für alle Angelegenheiten des Clubs, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, ist das Präsidium zuständig.

## § 6 Amtsträger

### 1. Die Amtsträger übernehmen ihr Mandat am 01. Oktober eines jeden Jahres für die Dauer von jeweils 12 Monaten.

### 2. Die Amtsträger haben folgende Pflichten:

2.1 Der Präsident ist der oberste Amtsträger des Clubs und Inhaber der ausübenden Gewalt. Er führt den Vorsitz bei allen Zusammenkünften.

2.2 Der Vizepräsident führt in Abwesenheit des Präsidenten diesen Vorsitz.

2.3 Der Sekretär führt die Mitgliederkartei. Er kontrolliert die Präsenz der Mitglieder und führt die Protokolle der Clubzusammenkünfte sowie aller Präsidiums- und Komiteesitzungen.

Er legt dem Präsidium die Rechnungen vor und unterzeichnet die Schecks für die Begleichung der Rechnungen. Er nimmt alle an den Club gerichteten Zahlungen entgegen und leitet sie gegen Quittung an den Schatzmeister weiter. Während der Mitgliederjahreshauptversammlung gibt er einen Bericht über seine Tätigkeit.

Er leitet alle Informationen, die er vom Distrikt erhält, an die anderen Präsidiumsmitglieder, Komitees und an alle Clubmitglieder weiter. Er verfasst alle von Kiwanis International und vom Distrikt angeforderten offiziellen Berichte und schickt diese an die entsprechenden Stellen.

2.4 Der Schatzmeister kontrolliert den Eingang der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren und zahlt sie auf das offizielle Club - Bankkonto ein. Nach Aufforderung durch das Präsidium leistet er entsprechende Zahlungen von diesem Konto. Er zeichnet Schecks gegen. Er führt Buch über alle Zahlungsvorgänge und hat dem Präsidium, dem Präsidenten oder anderen Personen mit entsprechender Vollmacht diese Bücher zur Einsichtnahme oder Prüfung offen zu legen. Während der Mitgliederjahreshauptversammlung berichtet er über seine Amtstätigkeit und gibt einen Kassenbericht. Er erarbeitet das Jahresbudget für das kommende Geschäftsjahr mit allen Ein- und Ausgaben und legt es bis zum 01.11. jeden Jahres dem Vorstand zur Genehmigung vor.

2.5 Das Präsidium kann maximal vier "Chairman" ernennen, für die Aufgabenbereiche "Charity", "PR", "Club - Neugründungen/Mitgliederaufnahme" und "KIWAJUNIOR-Club-Betreuung".

#### § 7 Ernennung und Wahl der Amtsträger

1. Ernennung und Wahl der Amtsträger erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Jeder Kandidat muss mindestens von drei Mitgliedern benannt sein.
3. Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens vier der anwesenden Mitglieder erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
4. Es gelten die Kandidaten als gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
5. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt, findet ein zweiter Wahlgang statt.
6. Stellt sich für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl und erhält dieser nach dem ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, muss die Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung wiederholt werden. Bis dahin bleibt der bisherige Amtsträger im Amt.

#### § 8 Komitees

Clubinterne Komitees werden nach Bedarf gebildet.

#### § 9 Clubzusammenkünfte

1. Der Club hält an jedem ersten und dritten Donnerstag eines jeden Monats seine Meetings ab. Abweichungen sind je nach Bedarf möglich.
2. Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder findet im Mai eines jeden Jahres statt. Auf ihr findet die Wahl der neuen Amtsträger für das folgende Kiwanis-Jahr statt. Außerdem kann jederzeit eine Mitgliederversammlung durch das Präsidium oder durch ein Drittel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung mit Tagesordnung wird den Mitgliedern durch das Präsidium schriftlich vier Wochen vor der Versammlung zugeleitet. Als Termin gilt der Poststempel auf der Einladung. Über die Jahreshauptversammlung und die sonstigen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten zu unterschreiben ist.

#### § 10 Finanzen

1. Der Jahresbeitrag der Mitglieder muss bis zum 31. Januar eines jeden Jahres gezahlt werden.
2. Gewinne, die aus Veranstaltungen usw. erzielt werden, sind nicht dem Clubvermögen zuzuführen, sondern getrennt zu deponieren. Sie werden für gemeinnützige Zwecke verwendet.
3. Spätestens am 01.11. eines jeden Jahres beschließt das Präsidium das Jahresbudget für das folgende Geschäftsjahr.
4. Die Prüfung der Bücher findet jeweils vor einer Amtsübergabe und am Geschäftsjahresende statt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs ist sein Vermögen der Stadt Bad Homburg v.d.H. zu übertragen.

## § 11 Änderungen

1. Änderungen innerhalb dieser Statuten können nur unter Einhaltung folgender Voraussetzungen durchgeführt werden:

1.1 Zweidrittelstimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

1.2 schriftliche Zusendung des Änderungsvorschlags an die Clubmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstermin.

1.3 Entsprechung der geplanten Änderung den Satzungen und Zusatzbestimmungen von Kiwanis International.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 15.11.1990. Geändert mit Wirkung vom 01.01.2002 und 16.06.2006.